

Verkündet am 15.01.2014

Mattel

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Rechtssache

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**- Beklagte/Berufungsklägerin -**

**Proz.-Bev.:** [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**gegen**

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**- Klägerin/Berufungsbeklagte -**

**Proz.-Bev.:** [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg - 2. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Hensinger, den ehrenamtlichen Richter Baumgarte und die ehrenamtliche Richterin Sturm auf die mündliche Verhandlung vom 15.01.2014

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 15.08.2013 - 15 Ca 233/13 - abgeändert.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

## **Tatbestand**

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin von der Beklagten aus übergegangenem Recht gem. § 8 EFZG iVm. § 115 SGB X Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ihrer Versicherten beanspruchen kann.

Wegen des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Im Übrigen wird gem. § 69 Abs. 2 ArbGG von der Darstellung des Tatbestandes abgesehen, da das Urteil des Berufungsgerichts der Revision nicht unterfällt.

## **Entscheidungsgründe**

### I.

Die gem. § 64 Abs. 1 und 2 ArbGG statthafte Berufung der Beklagten ist fristgerecht eingelegt und ausgeführt wurden. Im Übrigen sind Bedenken an der Zulässigkeit der Berufung nicht veranlasst.

### II.

In der Sache hat die Berufung der Beklagten Erfolg. Entgegen dem angefochtenen Urteil hat die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit der Versicherten ██████████ nicht aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit gekündigt. Davon ist die erkennende Kammer nach der durchgeführten Beweisaufnahme überzeugt.

1. Gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 EFZG wird der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nicht dadurch berührt, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Anlass für die Kündigung ist die Krankheit dann, wenn sie die Entscheidung des Arbeitgebers beeinflusst, gerade jetzt den Kündigungsgrund auszunützen und die Kündigung zu erklären.

Es reicht aus, wenn die Arbeitsunfähigkeit den entscheidenden Anstoß gegeben hat. Es muss sich um eine wesentliche Bedingung handeln. Der Begriff ist entsprechend dem Schutzzweck der Norm weit auszulegen. „Aus Anlass“ ist umfassender als „wegen“ oder „aufgrund“ (EK-Dörner/Reinhard § 8 Rn. 6; Schmitt EFZG 7. Aufl. § 8 Rn. 28). In subjektivi-

ver Hinsicht setzt eine Kündigung aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit voraus, dass der Arbeitgeber Kenntnis von der bestehenden oder bevorstehenden Arbeitsunfähigkeit hat; wer nicht weiß, dass ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig ist, kann diesem nicht aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit kündigen (Schmitt EFZG aaO Rn. 36 f). Allerdings ist der Arbeitgeber, der eine Kündigung ausspricht, ohne die Zeit der Nachweispflicht des § 5 Abs. 1 EFZG abzuwarten, so zu behandeln, als habe er Kenntnis von der Arbeitsunfähigkeit gehabt (BAG 28. August 1980 - 5 AZR 1051/79 - AP Nr. 18 zu § 6 LohnFG).

Der Arbeitnehmer ist für die anspruchsbegründenden Tatsachen darlegungspflichtig. Es genügt aber der Vortrag des Arbeitnehmers, dass der Arbeitgeber Kenntnis von der Arbeitsunfähigkeit gehabt hat. Diesen Anscheinsbeweis kann der Arbeitgeber mit entgegengesetztem Tatsachenvortrag bekämpfen (EK § 8 aaO Rn. 10).

2. Bei Anwendung der vorgenannten Rechtsgrundsätze steht für die erkennende Kammer nach der Beweisaufnahme fest, dass die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit der Versicherten ████████ nicht aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit gekündigt hat. Die Vernehmung von ████████ hat nicht den Beweis erbracht, dass die Versicherte die Beklagte im Gespräch am 24. September 2012, nach dem die Beklagte die Kündigung gegenüber der Versicherten ausgesprochen hat, auf eine (bevorstehende) Arbeitsunfähigkeit hingewiesen hat. Vielmehr hat ████████ in ihrer Vernehmung ausgesagt, dass sie gegenüber der Beklagten angegeben habe, bei dem Kunden ████████ nicht mehr weiter arbeiten zu können. Nach ihrer Aussage hat sich Frau ████████ bei der Beklagten sogar dafür entschuldigt, bei der Firma ████████ nicht mehr eingesetzt werden zu können. In diesem Gespräch mit der Beklagten ist eine (bevorstehende) Arbeitsunfähigkeit überhaupt kein Thema gewesen. Nach den Äußerungen von ████████ durfte die Beklagte davon ausgehen, dass die Versicherte - aus nicht genannten Gründen - nicht mehr in der Lage ist, die geschuldete Arbeit bei der Beklagten weiter zu verrichten.

Für die erkennende Kammer bestehen keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugin. Die Zeugin hat als Versicherte, die von der Klägerin für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit Entgeltfortzahlung erhalten hat, kein wirtschaftliches Interesse am Ausgang des vorliegenden Rechtsstreits. Die Zeugin hat den Eindruck vermittelt, dass sie sich trotz dem über ein Jahr zurück liegenden Gespräch jedenfalls an den Kern der Unterhaltung noch gut erinnern kann. So hat sie zB. Randtatsachen genannt, die von den Parteien nicht vorgetragen worden sind. Danach hat die Zeugin die Beklagte eine Woche nach dem Gespräch am 24. September 2012 auf einen weiteren Einsatz angesprochen.

Die erkennende Kammer hat deshalb davon abgesehen, die von der Beklagten gegenbeweislich benannte Zeugin [REDACTED] zu vernehmen.

Auf die anderen im angefochtenen Urteil angesprochenen Rechtsprobleme ist es nicht mehr angekommen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 64 Abs. 6 ArbGG iVm. § 91 Abs. 1 ZPO, wonach die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

Die Revision zum Bundesarbeitsgericht ist nicht zuzulassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG) dafür nicht vorliegen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Auf § 72a ArbGG wird hingewiesen.

Hensinger

Baumgarte

Sturm

Ausgefertigt  
Stuttgart, den 29. Januar 2014

  
Mattel, Just.Ang.  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle